

Herrn
MR Mag. Georg Konetzky
Leiter der Abteilung Rechtsangelegenheiten und Legistik
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1011 Wien

Ergeht per eMail: post.pers6@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. August 2018
GZ: BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Betrifft: IV Stellungnahme zum Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG

Sehr geehrte Damen und Herren!

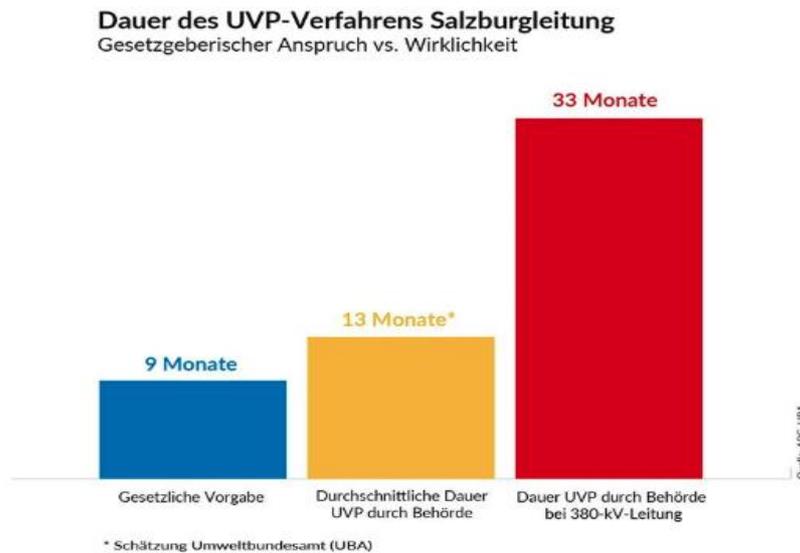
Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes zum StEntG und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

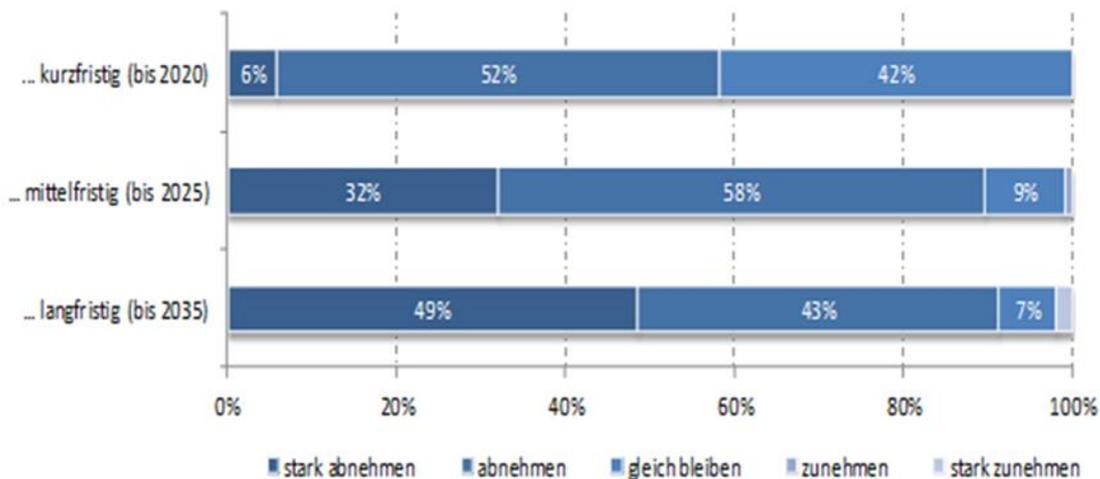
Ausufernde Verfahren gefährden den Standort

Jahrelang bzw. jahrzehntelang (!) ausufernde Genehmigungsverfahren stellen mittlerweile eine substanzielle Bedrohung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes dar: In Österreich wird es zunehmend komplexer, unsicherer, langwieriger und kostenintensiver für Unternehmen – aber auch für die öffentliche Hand – wichtige Infrastruktur- und Standortprojekte zu realisieren. An fehlendem Investitionswillen mangelt es nicht. Zahlreiche abschreckende Beispiele wie etwa die dritte Piste am Flughafen Wien Schwechat, der Lobautunnel oder die 380kV- Leitung in Salzburg, aber auch Beispiele aus der produzierenden Industrie zeigen wie ineffizient UVP-Verfahren in Österreich derzeit gestaltet sind, mit gravierenden Folgen. Ein Unternehmen aus der Papierindustrie in Niederösterreich musste etwa 7 Jahre auf die Genehmigung seines Projektes warten. Aufgrund der langen Verfahrensdauer und der wirtschaftlichen Notwendigkeit wurde die Investition in der Zwischenzeit letztlich an einem ausländischen Standort umgesetzt.

Die Praxis zeigt, dass die bestehenden gesetzlich vorgesehenen Fristen für Umweltverträglichkeitsprüfungen mit den tatsächlichen Verfahrensdauern zahlreicher Projekte oft eklatant auseinanderklaffen. Nicht selten handelt es sich dabei um Großprojekte mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung.



Selbst wenn ein Projekt sämtliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllt, werden Genehmigungen nicht selten verzögert oder gar versagt. Dadurch wird **auch bei akribischer Vorbereitung und präziser Planung durch zeitliche Verzögerungen eine volkswirtschaftlich sinnvolle Umsetzung verhindert**. Die daraus resultierende **Rechts- und Planungsunsicherheit** führt im schlimmsten Fall dazu, dass wichtige **Zukunftsinvestitionen gänzlich ausbleiben**: So sahen nach dem ersten (ablehnenden) BVwG-Urteil zur dritten Piste rund 90% der Unternehmen die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes mittel- bis langfristig als gefährdet an.¹



Auf dem Spiel steht somit weit mehr als nur das Wachstum einzelner Unternehmen. Vielmehr geht es um die **langfristige Standortqualität und gedeihliche Zukunft** von ganzen Regionen und letztlich für ganz Österreich. Überlange Verfahren ziehen eine Negativspirale an Konsequenzen für die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft nach sich: Generell sind österreichische Leitbetriebe als Arbeitgeber, Steuerzahler und Wirtschaftsmotoren Garanten des heimischen Wohlstandes. Doch ohne entsprechende Verkehrsinfrastruktur wird etwa das Entwicklungspotenzial für ein kleines, exportorientiertes Land gehemmt. Ohne den Ausbau von Kraftwerken und Speichern gibt es keine Energiewende, ohne Netzausbau sind Versorgungssicherheit und Netzstabilität nicht aufrechtzuerhalten, was wiederum die energieintensive bzw. hochtechnologisch produzierende Industrie trifft, die Netzschwankungen nicht verträgt.

¹ Blitzbefragung zu Folgewirkungen des BVwG-Urteils „3. Piste“, IWI, März 2017

Rechts- und Planungssicherheit wesentlich

Selbstverständlich **bekannt sich die IV zur Beibehaltung des hohen österreichischen Umweltschutzniveaus** und dem damit einhergehenden möglichst effizienten und schonenden Umgang mit unserer Umwelt und natürlichen Ressourcen.

Umweltschutzanliegen und ein attraktiver Wirtschaftsstandort bilden aus Sicht der IV keine Gegensätze und sollten auch in der gegenständlichen Diskussion in der es ausschließlich um die Effizienz der Verfahren geht, nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Während im Zivilprozess grundsätzlich ein Neuerungsverbot gilt, können im Verwaltungsverfahren neue Tatsachen- und Beweisanträge in (nahezu) jeder Phase des Verfahrens vorgebracht werden. Dies führt mitunter zu massiven – teils missbräuchlichen – **Verfahrensverzögerungen, die letztlich weder der Umwelt noch dem Wirtschaftsstandort dienen**. Hinzu kommt, dass sich das Kräfteverhältnis zwischen Projektwerbenden und Projektgegnern – nicht zuletzt durch richterliche Rechtsfortbildung – zunehmend zu Lasten der Projektwerber verschiebt. Der legitime Handlungsbedarf ist somit offenkundig.

Das UVP-G wäre grundsätzlich darauf ausgerichtet Projekte zu prüfen und zu genehmigen, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Leider ist die UVP jedoch zunehmend zum Verhinderungsinstrument geworden, bzw. wird als solches instrumentalisiert. Das StEntG hingegen stellt **in seiner Konzeption das öffentliche Standortinteresse in den Mittelpunkt ohne die UVP inhaltlich anzutasten. Die Entscheidung über das besondere öffentliche Interesse enthält genau jenes strategisch politische Planungselement**, das im Nachklang des Dritte Piste-Verfahrens zu Recht von verschiedenster Seite eingefordert wurde.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält aus Sicht der IV **effektive Beschleunigungsmaßnahmen** (z.B.: 18 Monate Entscheidungsfrist für die Behörde, Regelungen zum Schluss des Ermittlungsverfahrens) **für Projekte im besonderen Interesse der Republik**.

Die IV begrüßt daher ausdrücklich den vorliegenden Entwurf als wesentlichen Eckpfeiler zur Standortsicherung und Verfahrensbeschleunigung und somit starken Impuls weg von ausufernden, missbrauchsanfälligen Verfahren, hin zu einer effizienten Verfahrensstruktur.

Freilich wird eine gesamthafte Trendumkehr nur im **Zusammenspiel mit weiteren verfahrensökonomischen Reformen** (UVP, AVG, ausgeglichene Staatsziele, Gold Plating, Materiegesetz etc.) gelingen, zumal einerseits nicht sämtliche UVP-Verfahren unter das StEntG fallen werden und andererseits nicht alle problematischen Genehmigungsverfahren UVP-pflichtig sind.

In diesem Zusammenhang ist auch § 6 (6) StEntG positiv hervorzuheben, welcher eine **laufende Verfahrensoptimierung über den Standortentwicklungsbeirat** fördert.

Europarechtlicher Rahmen

Das in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), sowie Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GC) verankerte **Recht auf ein faires Verfahren beinhaltet auch das Recht auf ein Verfahren in einer angemessenen Zeit**. Die Einhaltung dieses Grundrechts scheint angesichts von Verfahrensdauern, die gesetzliche Vorgaben um das fünf- bis zehnfache überschreiten, im Bereich UVP gegenwärtig nicht gewährleistet zu sein. Das Standort-Entwicklungsgesetz sieht für die Entscheidungsfrist der Behörde (immer noch) die doppelte bzw. dreifache gesetzliche

Maximalfrist vor und greift weder in die inhaltliche Verfahrensführung, die Parteirechte oder die Ergreifung von Rechtsmitteln ein. Der gewählte Ansatz ist somit ein taugliches und aus unserer Sicht zulässiges Mittel um Verzögerungen hintanzuhalten. Das StEntG entspricht überdies dem verankerten Ziel im Europäischen Primärrecht in Art. 173 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

„Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union gewährleistet sind.“

In diesem Sinne wurde im Bereich Energie mit der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E VO) auf europäischer Ebene die Basis für die Beschleunigung von Vorhaben von gemeinsamen Interesse geschaffen. **Im Rahmen der nationalen Implementierung der Verordnung in Form des Energie-Infrastrukturgesetzes wurde die Überschreitung der maximalen Verfahrensdauer jedoch nicht sanktioniert und blieb somit zahnlos.** Das Standort-Entwicklungsgesetz wählt erfreulicherweise einen konsequenteren Ansatz und entspricht somit dem bereits bestehenden europäischen Rahmen im Bereich Energie.

Ferner enthält Artikel 8 Abs 3 lit. b) der TEN-E-VO selbst die Möglichkeit, dass die nationale Behörde, die für die Erleichterung und Koordinierung der Genehmigungsverfahren für Vorhaben von gemeinsamen Interesse national verantwortlich ist, anderen Behörden eine Entscheidungsfrist setzen kann, bei deren Ablauf die Zustimmung fingiert wird.

Auch in anderen – volkswirtschaftlich bedeutsamen – Unionsrechtsmaterien wird im Sinne straffer Verfahren mit Genehmigungsfiktionen operiert: Im Fusionskontrollverfahren vor der Europäischen Kommission gilt etwa nach Ablauf einer Frist von rund vier Monaten ein Zusammenschluss als genehmigt.

Aufernde Genehmigungsverfahren stellen auch in anderen Mitgliedstaaten ein zunehmendes Standortproblem dar; derzeit wird daher etwa in Deutschland der Ansatz gewählt, für bestimmte bedeutsame Genehmigungsverfahren nur eine Instanz vorzusehen.²

Positive volkswirtschaftliche Effekte

- **Die zeitgerechte Umsetzung von Infrastrukturvorhaben** bewirkt kurzfristig positive Konjunkturimpulse auf Wertschöpfung und Beschäftigung (**Nachfrageeffekt**).
- **Eine verbesserte Infrastrukturausstattung** erhöht mittelfristig die Produktivität vor allem des Faktors Arbeit (**Angebotseffekt**), insbesondere aufgrund verbesserter Konnektivität als Hebel für weitere **katalytische Effekte**.
- Entgangene volkswirtschaftliche Nachteile durch verzögerte Bauumsetzung in Form von Abschreibungen auf Planungskosten, notwendige Zwischenfinanzierungskosten und nicht/später lukrierte volkswirtschaftliche und fiskalische Vorteile werden minimiert (**Tempoeffekt**).
- Die **Investitionsneigung** wird gestärkt durch höhere Rechtssicherheit (**Risikoeffekt**).

Anregungen

Wir plädieren für eine **Klarstellung**, dass die nicht erfolgte Zuerkennung des *öffentlichen Interesses der Republik* **keinesfalls den Umkehrschluss zulässt, dass das betroffene Projekt deshalb nicht im öffentlichen Interesse stünde.**

² Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

Zu § 2 Abs 1

Um Missverständnisse zu vermeiden, schlagen wir vor § 2 Abs 1 so umzuformulieren, dass generell Vorhaben erfasst werden, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist.

Zu § 2 Abs. 3

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

„Ein maßgeblicher Beitrag zur Erhöhung und nachhaltigen Gewährleistung der Netz- und Versorgungssicherheit“

Zudem sollte die exemplarische Aufzählung möglicher standortrelevanter Vorhaben *„wie etwa Vorhaben im Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr“* in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 3. um die Wortfolge *„und Leitungs- und Kraftwerksvorhaben“* ergänzt werden.

Klargestellt werden sollte zudem, dass es sich bei der Liste gemäß § 2 Abs. 3 um eine demonstrative Aufzählung handelt.

Zu § 3 Abs. 3

Wir regen eine Klarstellung an, wonach ohne ausdrücklichen Willen des Projektwerbers kein Antrag auf Attestierung des besonderen öffentlichen Interesses gestellt werden kann.

Zu § 6

Die Funktionsweise des Standortentwicklungsbeirats sollte in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung im Sinne des Art. 6 Abs. 6 sollten im Internet veröffentlicht werden.

Zu §10 Abs. 1 Z 4

Zur Sicherung eines formell transparenten Status der als *„im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich“* gelegenen Vorhaben wird eine Ergänzung angeregt, wonach für ein Erlöschen – aus einem der in § 10 Abs. 1 angeführten Tatbestände – zwingend die Erlassung eines contrarius actus durch die Bundesregierung, d.h. eine Bestätigung über das Erlöschen, notwendig ist.

Zu § 11 und § 12

Um sicherzustellen, dass die Behörde die Möglichkeit hat den UVP-Antrag in dem vorgegebenen Zeitraum umfassend zu prüfen, regen wir an eine **Prozessförderungspflicht analog zu § 178 Abs. 2 ZPO zu implementieren**. Damit werden alle Verfahrensbeteiligten angehalten ihr Vorbringen rechtzeitig zu erstatten.

Ergänzend dazu sollen Behörden/Gerichte einem Einwender/Beschwerdeführer den Auftrag erteilen können, die maßgeblichen Stellen seines Vorbringens im Sinne des § 297 ZPO ersichtlich zu machen.

Ebenso regen wir für Vorhaben, denen das besondere öffentliche Interesse der Republik attestiert wurde, eine **vorrangige Behandlung durch Sachverständige** an.

Generell wird es notwendig sein die zuständigen Behörden und Gerichte mit **ausreichenden personellen Ressourcen auszustatten**, damit die innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen notwendigen Entscheidungen zeitgerecht getroffen werden können.

Das Nachschieben von Beschwerdegründen nach Ablauf der Beschwerdefrist führt häufig zu Verzögerungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Bestellung zusätzlicher Sachverständiger, Vertagungen, usw.).

Eine Möglichkeit Verfahren zu beschleunigen und effizienter zu strukturieren wäre es, den **Prozessstoff der Instanz auf das Vorbringen im Rechtsmittel** zu beschränken.

Abschließend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit besten Grüßen

Ing. Mag. Peter Koren eh
Vize-Generalsekretär

Mag. Judith Schreiber M.B.L.-HSG eh